



Tagesordnung III Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024

Antrags-Nr. 24-A-99-0010

Livestream und Audioaufnahmen, Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 0443

1. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am xxxx die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 24. März 1969, veröffentlicht am 29. März 1969 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und in der Allgemeinen Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2023, veröffentlicht am 10. Mai 2023 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung;
Tonaufzeichnungen**

(1) Zur Information über politische Debatten und Entscheidungen kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Internet in Bild und Ton live übertragen oder übertragen lassen und später dort auch zum Abruf bereithalten. Soweit erforderlich, dürfen zu diesem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonaufzeichnung dient dazu, die Anfertigung der Beschlüsse und der Sitzungsniederschrift zu unterstützen. Außerdem erfolgt sie zum Zwecke der Anfertigung schriftlicher Auszüge von Redebeiträgen, die bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erstellt und an Stadtverordnete bzw. Magistratsmitglieder herausgegeben werden dürfen. Eine Veröffentlichung der Tonaufzeichnung ist unzulässig, eine ggf. bestehende Pflicht zur Verschwiegenheit ist zu wahren. Soweit erforderlich, dürfen zu vorstehenden Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Beschluss Nr. 0443 vom 18. Dezember 2024

(3) Soweit zur Erreichung der in Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten Zwecke erforderlich, kann die Tonaufzeichnung von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, den Ausschuss-Vorsitzenden - falls es um ihren Ausschuss geht - und den Mitarbeiter/innen des Amtes der Stadtverordnetenversammlung abgehört werden. Zu dem in Abs. 2 Satz 3 genannten Zweck darf die Tonaufzeichnung erforderlichenfalls auch von Stadtverordneten, Magistratsmitgliedern und hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter/innen abgehört werden.

(4) Nähere Regelungen zu den vorstehenden Absätzen trifft die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.“

2. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0062 vom 21. März 2024, wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach den Worten „§ 56 Öffentlichkeit - Ausschluss der Öffentlichkeit“ eingefügt:

„§ 56a Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung“.

b) Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

(1) Soweit der Ältestenrat nichts anderes beschließt, wird jede öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Internet auf der Grundlage des § 1a Abs. 1 der Hauptsatzung live übertragen und dort auch später zum Abruf bereitgehalten.

(2) Wer mit der Übertragung des eigenen Redebeitrags (Debattenbeitrag, Antrag, Frage etc.) nicht einverstanden ist, hat dies rechtzeitig vor oder zu Beginn der Sitzung, spätestens jedoch unmittelbar vor dem Redebeitrag, beim Amt der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei der Sitzungsleitung oder der Protokollführung anzuzeigen. Der Redebeitrag wird dann nicht übertragen.

(3) Die Kameras werden nur auf das Redepult und die Sitzungsleitung gerichtet. Die Aufnahme weiterer Personen sowie andere Bildausschnitte sind nicht gestattet. Zum Bild soll der Name der Rednerin / des Redners, bei Stadtverordneten auch deren Fraktionszugehörigkeit und bei hauptamtlichen Magistratsmitgliedern auch die Dezernatsbezeichnung eingeblendet werden.

(4) Die Aufnahme der Sitzung wird nach Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Sitzungstermin gelöscht, es sei denn, eine weitere Speicherung ist zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche Ansprüche erforderlich. Wer den eigenen Redebeitrag nach einer Sitzung entfernen lassen will, soll dies dem Amt der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens am Ende der betroffenen Sitzungswoche mitteilen.

(5) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in trifft, soweit erforderlich, weitere Anordnungen, um einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Sitzungsverlauf zu gewährleisten; insbesondere kann sie/er zu diesem Zweck die Aufzeichnung oder Übertragung für die jeweilige Sitzung ganz oder teilweise untersagen.“

c) § 88 wird wie folgt neu gefasst:

§ 88 Tonaufzeichnungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse können nach Maßgabe des § 1a Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Sitzungsteilnehmer/innen sind in geeigneter Weise auf die Aufzeichnung hinzuweisen (Mitteilung der/des Vorsitzenden, Aushang mit QR-Code o.ä.). Die Aufzeichnung ist vom Amt der Stadtverordnetenversammlung vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(2) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann anordnen, dass von einem aufgezeichneten Redebeitrag ein schriftlicher Auszug angefertigt wird, soweit ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, falls der Redebeitrag Kritik, verbale Angriffe o.ä. gegenüber anderen Sitzungsteilnehmer/innen enthält, falls er gegen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrecht verstoßen könnte oder falls der Redebeitrag eine besondere Relevanz für die politische oder administrative Arbeit besitzt. Ein berechtigtes Interesse liegt nicht vor, falls die Abschrift des Redebeitrags nur zu Dokumentations- oder Archivierungszwecken oder nur zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verlangt wird. Schriftliche Auszüge der Redebeiträge von Gastrednern, Bürgern oder Mitarbeitenden werden nicht angefertigt und herausgegeben.

(3) Der Umfang des schriftlichen Auszugs hat sich auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Der Auszug darf nur im Rahmen des geltend gemachten Interesses verwendet werden. Bei Auszügen von nichtöffentlichen Sitzungen ist sicherzustellen, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit beachtet wird.

(4) Schriftliche Auszüge von Tonaufzeichnungen sind vor ihrer Herausgabe dem/der Redner/in zur Prüfung zuzuleiten. Meldet der/die Redner/in innerhalb von zwei Wochen keine Änderungswünsche an, so gilt der Auszug als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede oder einzelner Teile nicht ändern und haben sich auf geringfügige stilistische Änderungen zu beschränken. Hinzufügungen, Streichungen und Änderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind unzulässig. Über die Zulässigkeit der Berichtigungen entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Der Herausgabe eines Redebeitrags, der in nichtöffentlicher Sitzung gehalten wurde, kann der/die Redner/in ganz oder teilweise widersprechen.

(5) Gegen eine Entscheidung des/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann der Ältestenrat angerufen werden.

(6) Die Tonaufzeichnung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird nach Ablauf von drei Monaten nach der Sitzung gelöscht. Die Tonaufzeichnung einer Ausschuss-Sitzung wird nach Ablauf von drei Monaten nach dem der Ausschuss-Sitzung folgenden Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung gelöscht. Ist die Niederschrift einer Sitzung nicht innerhalb der vorstehenden Löschungsfristen genehmigt worden, muss die entsprechende Tonaufzeichnung erst in der Woche nach der Sitzung, in der die Genehmigung beschlossen worden ist, gelöscht werden.

(7) Nach Absatz 2 angefertigte schriftliche Auszüge werden ein Jahr nach Herausgabe an die den Auszug anfordernde Person gelöscht.

(8) Tonaufzeichnungen und schriftliche Auszüge dürfen länger aufbewahrt werden, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 5 oder zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche Ansprüche erforderlich ist.“

3. Der Magistrat wird gebeten, die technischen Leistungen für den Livestream auszuschreiben und zu beauftragen.

Beschluss Nr. 0443 vom 18. Dezember 2024

(antragsgemäß Ältestenrat 12.12.2024 BP 0058)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 18.12.2024
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 18.12.2024
im Auftrag

Dezernat IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme
Dezernat I/16
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock